BEBAUUNGSPLAN DER STADT HANAU
PLANGEBIET: LEIMENSTR.- ECKE NÜRNBERGER STR.

BEBAUUNGSPLAN DER STADT HANAU

MASSTAB 1: 250

PLANGEBIET: LEIMENSTRASSE ECKE NÜRNBERGER STRASSE

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (§§ 2 UND 8-10 BBauG.) SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26. JUNI 1962.

FESTSETZUNGEN	HINWEISE
Allgemeines	
1,1	Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Hanau vom 1.Oktober 1959 gelten für diesen Bebauungsplan, soweit hier keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind.
1,2	Bestehende baurechtswirksame Linien (Fluchtlinien nach alter Bezeichnung) werden aufgehoben.
Das Bauland und seine Nutzung	
2,1 Für die Grundstücke im Plangeltungsbereich gilt § 17 (8).	
2,2 Im Kerngebiet sind Wohnungen in den Erdgeschossen unzulässig.	§ 1 (4 u. 5) und § 7 (3) BauNVO.
2,3 Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen bei Baulinien und ein Vortreten von Gebäudeteilen bei Baugrenzen ist gem. § 23 der Baunutzungsverordnung in geringfügigem Ausmaß im Wege der Ausnahme möglich.	
2,4	Im Kerngebiet wird ein Kellergeschoßausbau für die gesamte Baugrundstücksfläche zugelassen. - Sofern vor der Baulinie ein Ausbau unter den Freiflächen erfolgt, muß in jedem Falle Niveaugleichheit zwischen Grundstücks- und Bürgersteigfläche sichergestellt sein.
2,5	Anzahl und Anordnung der Kfz.-Einstellplätze richten sich nach der Ortssatzung der Stadt Hanau über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 2o. Mai 1965.
2,6	Die Anordnung von Müllbehältern wird durch § 7 (5) der Bausatzung der Stadt Hanau vom 1.1o.1959 in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Hanau vom 14.12.1965 geregelt.
2,7	Für die Anlage von Kinderspielplätzen gilt § 7 (4) der Bausatzung.
Gestaltung	§ 1 der II. DVO zum BBauG.
3,1 Es sind nur Flachdächer zulässig.	
3,2 Auskragungen von Geschossen sind stützenfrei auszubilden.	
3,3 Die Gesamthöhe der viergeschossigen Gebäude darf 13,65 m, die des sechsgeschossigen Gebäudes einschließlich des zurückgesetzten Dachgeschosses 21,7o m nicht überschreiten.	
3,4	Die Begrenzung der Grundstücke gegen die öffentliche Verkehrsfläche (Bürgersteige) ist kenntlich zu machen. Eine straßenseitige Einfriedigung ist unzulässig, eine höhenmässige Abgrenzung darf nicht erfolgen. Auf den nach der Straße zu gelegenen Grundstücksfreiflächen dürfen Vitrinen nicht aufgestellt werden.
3,5	§ 8 (4) HBO in Verbindung mit der Bausatzung der Stadt Hanau vom 1.1o.1959 regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen.

ÜBERSICHTSPLAN DER STADT HANAU M 1: 20000

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAULINIE FÜR DAS ERDGESCHOSS UND DIE AB 2.OBERGESCHOSS WEITERFÜHRENDEN VON DER BAULINIE DES 1.OBERGESCHOSSES ZURÜCKTRETENDEN GEBÄUDETEILE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE FÜR DAS DACHGESCHOSS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- (MK) BEZEICHNUNG DES BAUGEBIETES NACH ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - MI MISCHGEBIET
  - MK KERNGEBIET
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - IV ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
  - I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- 4.0 12.0 MASSANGABEN
- BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BESTAND:

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DER MAGISTRAT DER STADT HANAU
6 - BAUVERWALTUNG

BEBAUUNGSPLAN DER STADT HANAU
PLANGEBIET: LEIMENSTR. ECKE NÜRNBERGER STR.

BEARBEITET: STADTPLANUNGSAMT
HANAU, DEN 19. 11. 1965
GEZ. PAETZOLD
AMTSLEITER

BAUVERWALTUNG
HANAU, DEN 19. 11. 1965
GEZ. SCHNÜLL
BAUDIREKTOR

ALS ENTWURF VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 3.12.1965 BESCHLOSSEN

DER MAGISTRAT DER STADT HANAU
HANAU, DEN 3.12. 1965
GEZ. DRÖSE
OBERBÜRGERMEISTER

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLANEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IM RATHAUS DER STADT HANAU, ZIMMER NR. 321 IN DER ZEIT
VOM 23. 12. 1965
BIS 23. 1. 1966

ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. BESCHLOSSEN VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HANAU
AM 18. 2. 19.66

DIE RICHTIGKEIT WIRD BESCHEINIGT
HANAU, DEN 18. 2. 1966
SIEGEL, GEZ. NIEDENTHAL
STADTVERMESSUNGSAMTMANN

GENEHMIGUNGSVERMERK:

MIT VERFG. V. 23. JUNI 1966
III 3a GEM. § 11 BBauG GENEHMIGT.
WIESBADEN, DEN 23. JUNI 1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
SIEGEL GEZ. UNTERSCHRIFT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBauG UND § 5, Abs. 4 HGO IN VERBINDUNG MIT § 7 DER HAUPTSATZUNG DER STADT HANAU VOM 11.2.1972 IN DER FASSUNG VOM 7.2.1974 IN DER ZEIT VOM 11.7.1974 BIS 12.8.1974 IM RATHAUS DER STADT HANAU, STADTPLANUNGSAMT, ZIMMER NR. 330 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 10.7.1974 BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 13.8.1974 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HANAU, DEN 14.8.1974
SIEGEL GEZ. NIEDENTHAL
TECHNISCHER OBERAMTSRAT

BEBAUUNGSPLAN-NR. 61 - 400 -

GEZEICHNET:

GEPRÜFT:

ÄNDRUNGSVERMERK:
1.
2.